OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603522/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 6. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dr. E K gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.12.2019, GZ: VStV/919300973054/2019, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.8.2020,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „und diese nicht behindert werden dürfen“ entfällt. Die verletzte Rechtsvorschrift wird auf § 46 Abs. 6 2. Halbsatz StVO 1960 konkretisiert.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 18 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 29.5.2019 um 16.35 Uhr in Linz, auf der A 7 Fahrtrichtung Süd zwischen Strkm. 6,4 und 6,2 als Lenker des PKW mit dem Kz: x die aufgrund stockenden Verkehrs gebildete Rettungsgasse befahren habe, obwohl die Rettungsgassen außer von Einsatzfahrzeugen nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden darf und diese nicht behindert werden dürfen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit.a iVm § 46 Abs. 6 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (EFS 1 Tag 17 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf wörtlich Folgendes aus:

„1. Sachverhalt

Die belangte Behörde geht im nunmehr bekämpften Straferkenntnis davon aus, dass der Beschwerdeführer am 29.5.2019, 16.35 Uhr, in 4020 Linz, Autobahn A7 Fahrtrichtung Süd, zwischen Streckenkilometer 6,4 und 6,2, „als Lenker“ des PKW mit dem Kennzeichen x „die aufgrund stockenden Verkehrs gebildete Rettungsgasse befahren“ habe, „obwohl die Rettungsgasse außer von Einsatzfahrzeugen nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden darf und diese nicht behindert werden dürfen“ (Spruch), wobei laut Stellungnahme des meldungslegenden Polizisten Gruppeninspektor F R eine „Nachfahrt aufgenommen“ worden sei (Straferkenntnis, S. 2), und - so der im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zugrunde gelegte Sachverhalt weiter - „am Bindermichl erfolgte die Anhaltung zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle“ (Straferkenntnis, S. 2).

Begründend führt das Straferkenntnis weiter aus: „In der Sache selbst bestand keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, da dieser von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten angezeigt wurde, welchem zugemutet werden muss, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann.“ (Straferkenntnis, S. 4).

Der Beschwerdeführer hat im Zuge des gegenständlichen Verfahrens in einer Stellungnahme vom 4.12.2019 auf Widersprüchlichkeiten im Aussageverhalten des Zeugen Gruppeninspektor F R zur Frage hingewiesen, ob während der inkriminierten Fahrt Verkehrsstillstand herrschte (so Gruppeninspektor F R in seiner Mitteilung vom 2.8.2019 zu GZ PAD/19/01084081/003/VStV: „Während der gesamten Fahrt in der Rettungsgasse, hatten sich die Fahrzeuge links und rechts von ihm im Stillstand befunden“ [Hvhbg nicht

im Original]) oder aber „Kolonnenverkehr“ (so derselbe Gruppeninspektor F R Monate später in seiner Zeugenaussage).
Die Behörde geht von glaubwürdigen, in sich schlüssigen, unbedenklichen und „nachvollziehbaren" (!) Angaben und Aussagen des Zeugen aus, zumal dieser unter strafrechtlicher Wahrheitspflicht steht (Straferkenntnis, S. 4). Unzweifelhaft, das sei betont, aber ist im gegenständlichen Verfahren stets geblieben, dass der Beschwerdeführer bei der inkriminierten Fahrt ein Einsatzfahrzeug nicht behindert hat, wie es „auch" der vermeintlich oder tatsächlich glaubwürdige Zeuge Grlnsp R zugibt (Straferkenntnis, S. 2f, 3).
2. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde
Gegen dieses Straferkenntnis (Bescheid) ist die Bescheidbeschwerde statthaft:
Das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis vom 18.12.2019 wurde am 23.12.2019 zu Händen des Rechtsvertreters zugestellt.
Die vierwöchige Beschwerdefrist ist sohin mit dem heutigen Tag des Einbringens der Bescheidbeschwerde gewahrt und diese Bescheidbeschwerde rechtzeitig.
3. Beschwerdebehauptung und Beschwerdegründe
Das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.12.2019 zu GZ: VStV/919300973054/2019, zugestellt am 23.12.2019, verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten, insbesondere im Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPzEMRK), im Recht auf Freiheit (PersFrG, Art 5 MRK), im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG), im Recht auf Gehör (§§ 24 VStG iVm 37 Satz 1 und 45 Abs 3 AVG) und im Recht, entgegen den behördlicherseits angewendeten §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO von der verhängten Strafe (Geldstrafe: € 90,00, Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 17 Stunden) bzw vom Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von € 10,00 nicht betroffen zu sein.
3.2. Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus folgenden Überlegungen:
3.2.1. Verletzung des Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG, 1.1. ZPzMRK):
3.2.11. Gem Art 5 StGG ist das Eigentum unverletzlich und kann eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers nur in den Fällen eintreten, welche das Gesetz bestimmt und hat gem Art 1 1. ZPzEMRK jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf Achtung ihres Eigentums sowie darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt und dann nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.
Die zitierten Normen gelten sowohl für Enteignungen als auch für Eigentumsbeschränkungen, also für „Eigentumseingriffe" (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1480).
Eine Geldstrafe - wie gegenständlich der Fall - bedeutet eine Eigentumsbeschränkung bzw einen Eigentumseingriff (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1484).
Verfassungsrechtlich zulässig (und mithin das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums nach Art 5 StGG, Art 1 1. ZPzEMRK nicht verletzend) ist eine
Eigentumsbeschränkung - wegen der Gesetzes Vorbehalte in Art 5 StGG, Art 1 1. ZPzEMRK - nach der Formel der Rechtsprechung dann, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, die Regelung nicht den Wesensgehalt des Grundrechts berührt oder in anderer Weise gegen einen bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt, im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig und unsachlich ist (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1485).

Eine Eigentumsverletzung findet also - unter der weiteren Voraussetzung der Verfassungskonformität von § 46 Abs 6 StVO, auf welchen § 99 Abs 3 lit a leg cit verweist - dann nicht statt, wenn die verhängte Geldstrafe gesetzlich gedeckt ist (Walter/Mayer/Kucsko- Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1485).
Durch Straferkenntnis kann ein Eigentumseingriff nur dann verfassungsrechtlich einwandfrei verfügt werden, wenn dieses Straferkenntnis in einem verfassungsmäßigen Gesetz seine Grundlage findet (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1487).
Die belangte Behörde stützt sich für die verhängte Geldstrafe wider den Beschwerdeführer zu Unrecht auf §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO.
Der Tatbestand nach § 99 Abs 3 lit a StVO iVm § 46 Abs 6 leg cit ist nämlich verfahrensgegenständlich aus nachfolgenden Überlegungen nicht erfüllt und wird daher das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben sein bzw das Verfahren wider den Beschwerdeführer einzustellen sein.
3.2.1.2. Mangelnde Normadressateneigenschaft des Beschwerdeführers/ Analogieverbot:
Gem § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die StVO oder der auf Grund der StVO erlassenen Verordnungen verstößt und dieses Verhalten nicht nach § 99 Abs 1, la, lb, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 leg cit zu bestrafen ist, und gem § 46 Abs 6 StVO müssen - bei sonstiger Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a leg cit - dann, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, „Fahrzeuge" für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse) und darf diese Gasse, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen benützt werden.
Nach dem Wortlaut des § 46 Abs 6 StVO sind von der „Rettungsgassenbildungspflicht" bei stockendem Verkehr (§ 46 Abs 6 erster Halbsatz StVO) und von dem - aus der ausnahmsweisen Benützungserlaubnis der Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, Fahrzeuge des Partnendienstes und Leichenwägen (§ 46 Abs 6 zweiter Halbsatz StVO) e contr erschließbaren - grundsätzlichen Benützungsverbot in Bezug auf „diese Gasse" tatbestandlich „Fahrzeuge" erfasst, dagegen nicht deren Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer.
Letztere fehlen namentlich im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO.
Die Annahme einer Lücke im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO in Bezug auf die Fahrzeuglenker, -Zulassungsbesitzer, oder -eigentümer verbietet sich im öffentlichen Recht grundsätzlich (vgl Kelsen, Reine Rechtslehre2 [1960, Ndr 1976], S. 251ff; Walter, Überlegungen zum Problem der Rechtslücke. Zugleich eine Analyse der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Ringhofer-GS [1995], S. 198ff).
Im Verwaltungsstrafrecht gilt zudem das Analogieverbot zu Lasten des Beschwerdeführers als Beschuldigten (vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht11 [2019] Rz 971).
Eine Erstreckung der im Wortlaut der Norm des § 46 Abs 6 StVO tatbestandlich genannten „Fahrzeuge" hin auf die vom Wortlaut der Norm nicht erfassten Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer dieser Fahrzeuge muss also nicht zuletzt am verwaltungsstrafrechtlichen Analogieverbot scheitern.

Damit scheidet eine Verfolgung oder Bestrafung des Beschwerdeführers - der selbst nicht das Fahrzeug mit dem festgestellten Kennzeichen X ist - nach der angelasteten Norm aus.
Was demnach den von § 46 Abs 6 StVO erfassten Adressatenkreis anlangt, so können nicht die in § 46 Abs 6 StVO jeweils genannten Fahrzeuge bzw die Leichenwägen Normadressaten sein, auch nicht deren - tatbestandlich gar nicht genannten - Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer, sondern verbleibt demgegenüber (nur) das zum Normenvollzug berufene Organ als Adressat der genannten Rechtsnorm (idS Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, [1912, Ndr 1970], S. 47f: „Das Recht verpflichtet rechtlich zu nichts. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Imperative der Rechtsordnung des normativen Charakters für die Menschen überhaupt entbehren; nur liegt dieser auf einem ganz anderen Gebiete als dem des Rechtes, nämlich auf dem Gebiete der Sittlichkeit. ... Von diesem Gesichtspunkt aus können wir vielleicht zu einer neuen, besseren Normentheorie gelangen: die Normen, die unser Verhalten gegenüber der Rechtsordnung bestimmen, gehören nicht dem Rechte, sondern der Ethik an" [Hvhbg im Original] sowie ders., Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 73: „Die Norm, die uns auf die Befolgung der Rechtsnorm verpflichtet, ist die Norm der Ethik, und nicht die Norm des Rechtes.").
Demnach musste in Entsprechung von § 46 Abs 6 StVO das betreffende Polizeiorgan dafür Sorge tragen, dass ein dem Tatbild entsprechend verpönter Zustand in Bezug auf die Benützung der gebildeten Rettungsgasse durch den Beschwerdeführer verhindert wird (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970] S. 21ff, S. 51ff).
Da aber nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt das Polizeiorgan demgegenüber dem Beschwerdeführer in der vermeintlichen oder tatsächlichen Rettungsgasse lieber nachgefahren ist, anstatt deren Benützung durch diesen zu verhindern, hat, wenn überhaupt wer, dann das Polizeiorgan als Adressat des § 46 Abs 6 StVO (vgl idS Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 53f] und passim) - gegen diese Norm verstoßen.
Nicht aber hat - mangels Normadressateneigenschaft in Bezug auf § 46 Abs 6 StVO und mangels jedweder Analogie in § 46 Abs 6 StVO von den Fahrzeugen hin zum Beschwerdeführer zu seinen Lasten - der Beschuldigte gegen die Norm verstoßen.
Da sohin der Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO nicht erfüllt ist, scheidet eine Bestrafung des Beschwerdeführers nach §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO aus.
3.2.1.3. Kein Benützen der Rettungsgasse iSd § 46 Abs 6 StVO bei (bloßem) Befahren derselben:
Gem § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die StVO oder der auf Grund der StVO erlassenen Verordnungen verstößt und dieses Verhalten nicht nach § 99 Abs 1, la, lb, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 leg cit zu bestrafen ist, und gem § 46 Abs 6 StVO müssen - bei sonstiger Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a leg cit - dann, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse) und darf diese Gasse,

außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen „benützt werden".

Voraussetzung einer Strafbarkeit - wessen immer - nach § 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO ist sohin ein Benützen der Rettungsgasse iSd § 46 Abs 6 StVO (arg.: „benützt werden" iSd § 46 Abs 6 aE StVO).
Da die Benützung einer Rettungsgasse für den Normadressaten - welcher nicht das jeweilige Fahrzeug iSd § 46 Abs 6 StVO sein kann, sondern demgegenüber aus den unter Punkt 3.2.I.2. dargelegten Gründen (nur) das vollziehende Organ (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 21ff, 51ff [53f] und passim) - als ausnahmsweise Erlaubnis in Bezug auf bestimmte Fahrzeuge und Leichenwägen konstruiert ist und dabei ausschließlich auf der Pflicht aufbaut, dass „diese Gasse" gegebenenfalls zu bilden ist, dagegen nicht auf einem grundsätzlichen Benützungsverbot betreffend die gebildete Rettungsgasse für die aus den ebenfalls unter Punkt 3.2.1.2. genannten Überlegungen als Normadressatin ausscheidende Allgemeinheit mit ausnahmsweiser Erlaubtheit für ausgewählte Fahrzeuge, kann der Ausweg aus der Aporie nur über das Ausscheiden des Befahrens der Rettungsgasse aus dem Begriff des diesbezüglichen Benützens iSd § 46 Abs 6 StVO erreicht werden (zur Auflösung von Aporien etwa Hochhuth, Relativitätstheorie des Öffentlichen Rechts [2000], passim).
Der Vorwurf des Befahrens der Rettungsgasse gegenüber dem Beschwerdeführer (arg.: „befahren"-, Strafverfügung 6.6.2019, S. 1) kann sohin im Tatbestand des Benützens iS des § 46 Abs 6 StVO („benützt werden") keine Deckung finden.
Da sohin der Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO, auf welchen § 99 Abs 3 lit a StVO verweist, beim bloßen Befahren einer Rettungsgasse nicht erfüllt sein kann und dabei dem Beschwerdeführer außer dem Befahren namentlich keine relevante Benützung der Rettungsgasse vorgeworfen wird, scheidet auch aus diesem Grund eine Bestrafung des Beschwerdeführers aus.
3.2.1.4. Kein Stocken des Verkehrs iSd § 46 Abs 6 StVO:
Weitere Voraussetzung einer Strafbarkeit nach §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO bei sonstiger Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1.1. ZPzEMRK) durch die verhängte Geldstrafe ist eine „ Verkehrsstockung" oder „Stockung des Verkehr" (vgl dazu Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6).
Unter „Stockung des Verkehrs" wird man im Allgemeinen Hemmungen in der regelmäßigen Abwicklung des Verkehrs infolge besonderer Ereignisse im Betrieb oder Verkehr verstehen, wobei zähflüssiger Verkehr noch nicht dazuzählen wird (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6).
Dass demgegenüber (bloß) in den Gesetzesmaterialien die Staubildung als Verkehrsstockung erwähnt wird (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6), bedeutet indes nicht die korrespondierende Gesetzeslage. Vielmehr hat diesfalls der Gesetzgeber das Gewollte nicht normativ auf die sprichwörtliche Reihe gekriegt.
Da die belangte Behörde den Unterschied zwischen zähflüssigem Verkehr und Verkehrsstauung in ihrer Begründung mit Konstrukten wie der „beginnenden Stauung" oder „stauähnlichen Zuständen" vermengt (Straferkenntnis, S. 4), erweist sich das bekämpfte Straferkenntnis auch insofern als inhaltlich rechtswidrig (abgesehen davon, dass die betreffende Sachverhaltsermittlung auf Basis des Aussage- und Angabeverhaltens des Zeugen Gruppeninspektor R per se rechtsstaatlichen Standards nicht standhält).

Auch von daher ist der Tatbestand nach §§ 99 Abs 3 lit a StVO iVm 46 Abs 6 StVO nicht erfüllt.

3.2.1.5. Verfassungswidrigkeit von § 46 Abs 6 StVO:

Gem § 46 Abs 6 StVO müssen - bei sonstiger Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a leg cit - dann, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, „Fahrzeuge" für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse) und darf diese Gasse, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen benützt werden.

Diese Norm ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gem Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG verfassungswidrig und wird nach verfassungsgerichtlicher Kassation aufgrund eines vom angerufenen Verwaltungsgericht nach Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG zu initiierenden Normprüfungsverfahrens mit Rückwirkung auf den gegenständlichen Anlassfall zu Gunsten des Beschwerdeführers nicht anzuwenden sein.

Als verfassungswidrige Norm vermag dieselbe die Bestrafung des Beschwerdeführers nicht zu tragen.

Nach dem Wortlaut des § 46 Abs 6 StVO sind nämlich von der „Rettungsgassenbildungspflicht" bei stockendem Verkehr (§ 46 Abs 6 erster Halbsatz StVO) und von dem - aus der ausnahmsweisen Benützungserlaubnis der Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, Fahrzeuge des Pannendienstes und Leichenwägen (§ 46 Abs 6 zweiter Halbsatz StVO) e contr erschließbaren - grundsätzlichen Benützungsverbot in Bezug auf „diese Gasse" tatbestandlich „Fahrzeuge" erfasst, dagegen nicht deren Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer. Letztere fehlen namentlich im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO.

Die Annahme einer Lücke im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO in Bezug auf die Fahrzeuglenker, -Zulassungsbesitzer, oder -eigentümer verbietet sich im öffentlichen Recht grundsätzlich (vgl Kelsen, Reine Rechtsiehre2 [1960, Ndr 1976], S. 251ff; Walter, Überlegungen zum Problem der Rechtslücke. Zugleich eine Analyse der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Ringhofer-GS [1995], S. 198ff).

Eine Erstreckung der im Wortlaut der Norm des § 46 Abs 6 StVO tatbestandlich genannten „Fahrzeuge" hin auf die vom Wortlaut der Norm nicht erfassten Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer dieser Fahrzeuge muss also nicht zuletzt am verwaltungsstrafrechtlichen Analogieverbot scheitern.

Der Gleichheitsgrundsatz gebietet sachlich gerechtfertigte Differenzierungen, also eine Differenzierung nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1357).

Wenn die Norm des § 46 Abs 6 StVO den Beschwerdeführer als Fahrzeug behandelt bzw effektuiert, obwohl er - objektiv erkennbar - keines ist, dann lässt auf Basis der behördlichen Gesetzesanwendung der Gesetzgeber bedenklicherweise die gebotene Unterscheidung zwischen Mensch und Fahrzeug vermissen. Es muss der Unterschied zwischen einem Fahrzeug einerseits und dessen Lenker andererseits auch vom Gesetzgeber Rechnung getragen werden und dürfen insofern nicht beide gleich behandelt werden. Der Beschwerdeführer unterscheidet sich grundlegend von seinem Fahrzeug. Die Norm des § 46 Abs 5 StVO lässt dabei vermissen, diesem Unterschied im Tatsächlichen gebührend Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung von Fahrzeugen anstatt deren Lenker

im Anwendungsbereich des § 46 Abs 6 StVO mutet von daher unsachlich bzw gleichheitswidrig iSd Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG an.
Unsachlich ist aber auch, wenn aus folgenden Überlegungen das Polizeiorgan Verpflichteter nach § 46 Abs 6 StVO aus nachstehenden Überlegungen ist: Was den von § 46 Abs 6 StVO erfassten Adressatenkreis anlangt, so können nämlich nicht die in § 46 Abs 6 StVO jeweils genannten Fahrzeuge bzw die Leichenwägen Normadressaten sein, auch nicht deren - da tatbestandlich gar nicht genannten - Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer, sondern verbleibt demgegenüber (nur) das zum Normenvollzug berufene Organ als Adressat der genannten Rechtsnorm (idS Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, [1912, Ndr 1970], S. 47f: „Das Recht verpflichtet rechtlich zu nichts. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Imperative der Rechtsordnung des normativen Charakters für die Menschen überhaupt entbehren; nur liegt dieser auf einem ganz anderen Gebiete als dem des Rechtes, nämlich auf dem Gebiete der Sittlichkeit. ... Von diesem Gesichtspunkt aus können wir vielleicht zu einer neuen, besseren Normentheorie gelangen: die Normen, die unser Verhalten gegenüber der Rechtsordnung bestimmen, gehören nicht dem Rechte, sondern der Ethik an" [Hvhbg im Original] sowie ders., Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 73: „Die Norm, die uns auf die Befolgung der Rechtsnorm verpflichtet, ist die Norm der Ethik, und nicht die Norm des Rechtes."). Demnach musste in Entsprechung von § 46 Abs 6 StVO das betreffende Polizeiorgan dafür Sorge tragen, dass ein dem Tatbild entsprechend verpönter Zustand in Bezug auf die Benützung der gebildeten Rettungsgasse durch den Beschwerdeführer verhindert wird (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970] S. 21ff, S. 51ff).
Weiters ist zu anzuführen, dass das Tatbestandsmerkmal der „Verkehrsstockung" iSd § 46 Abs 6 StVO nicht konkretisiert ist (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6), wie es aber das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot nach Art 7 MRK verlangt und was sich verfahrensgegenständlich in behördlichen Kreationen wie der „beginnenden Stauung" bzw „stauähnlichen Zuständen" niederschlägt, ohne offenbar abgleichen zu können, ob „während" der inkriminierten Fahrt des Beschwerdeführers iSd angelasteten Vorwurfs ein Intervall des Verkehrsstillstand bestand, ehe wiederum Zähflüssigkeit zu konstatieren war.
Sohin ist das Verwaltungsgericht nach Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG zum Hegen von verfassungsrechtlichen Bedenken verpflichtet - dies bei ansonsten unrichtiger rechtlicher Beurteilung (Holoubek, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz, JB1 1992, S. 147 Fn 89) - und wirkt die Kassation des § 46 Abs 6 StVO durch den Verfassungsgerichtshof auf den Anlassfall zurück.
Der Beschwerdeführer kann daher verfahrensgegenständlich nicht bestraft werden und ist das Verfahren einzustellen.
3.2.1.6. Verfassungswidrigkeit von § 99 Abs 3 lit a StVO:
Es ist die Norm des § 99 Abs 3 lit.a StVO verfassungswidrig, und zwar im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratieprinzip, das Bundesstaatsprinzip und das liberale Prinzip (näher Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 199ff).
Als verfassungswidrige Norm vermag dieselbe die Bestrafung des Beschwerdeführers nicht zu tragen.
Eine Verfassungswidrigkeit von § 99 Abs 3 lit a StVO in objektiver Hinsicht reicht bei Geltendmachung einer Verletzung eines einfachgesetzlichen subjektiven Rechts für die verfahrensgegenständliche Relevierung aus.

Da im Anwendungsbereich der behördlicherseits angezogenen Norm des § 99 Abs 3 lit a StVO als Bundesgesetz neben dem Bundesgesetzgeber auch der Verordnungsgeber - äußerstenfalls die Landes Verwaltung - die Blankettausfüllung, also die Schaffung des Verwaltungsstraftatbestands, vornehmen kann, ist die Norm des § 99 Abs 3 lit a StVO multipel verfassungswidrig (s Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 204f).
Sohin ist das Verwaltungsgericht nach Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG zum Hegen von verfassungsrechtlichen Bedenken verpflichtet - dies bei ansonsten unrichtiger rechtlicher Beurteilung (Holoubek, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz, JB1 1992, S. 147 Fn 89) - und wirkt die Kassation des § 46 Abs 6 StVO durch den Verfassungsgerichtshof auf den Anlassfall zurück, sodass der Beschwerdeführer nicht bestraft werden kann.
Wie immer man es dreht und wendet: eine Bestrafung des Beschwerdeführers muss zum einen an dessen Normadressateneigenschaft in Bezug auf § 46 Abs 6 StVO ausscheiden als auch am mangelnden Erfülltsein der Tatbestandsmerkmale der Verkehrsstockung oder des Benützens der Rettungsgasse bei bloßem Befahren derselben.
Eine Bestrafung des Beschwerdeführers scheidet aus.
Das bekämpfte Straferkenntnis wird gesamthaft zu beheben sein.
3.2.2. Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit (PersFrG, Art 5 MRK):
3.2.2.1. Gem Art 1 Abs 1 PersFrG hat jedermann das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) und darf gem Art 1 Abs 2 leg cit niemand aus anderen als dem im PersFrG genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden, und hat gem Art 5 Abs 1 MRK jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit und darf einem Menschen nur in den in Art 5 Abs 1 lit a - f leg cit genannten Fällen und nur auf die gesetzlich vor geschriebene Weise entzogen werden.
Die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe muss wie jene einer Freiheitsstrafe gesetzlich gedeckt sein (Walizr/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1408); dies bei sonstiger Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit.
Die im gegenständlichen Straferkenntnis verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 17 Stunden findet jedoch in der behördlicherseits angewendeten Norm des § 46 Abs 6 StVO (auf welche § 99 Abs 3 lit a StVO verweist) keine Deckung.
3.2.2.2. Gem § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die StVO oder der auf Grund der StVO erlassenen Verordnungen verstößt und dieses Verhalten nicht nach § 99 Abs 1, la, lb, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 leg cit zu bestrafen ist, und gem § 46 Abs 6 StVO müssen - bei sonstiger Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a leg cit - dann, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, „Fahrzeuge" für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahr streifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahr streifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse) und darf diese Gasse, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen benützt werden.
Nach dem Wortlaut des § 46 Abs 6 StVO sind von der „Rettungsgassenbildungspflicht" bei stockendem Verkehr (§ 46 Abs 6 erster Halbsatz StVO) und von dem - aus der ausnahmsweisen Benützungserlaubnis der Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge

des Straßendienstes, Fahrzeuge des Pannendienstes und Leichenwägen (§ 46 Abs 6 zweiter Halbsatz StVO) e contr erschließbaren. - grundsätzlichen Benützungsverbot in Bezug auf „diese Gasse" tatbestandlich „Fahrzeuge" erfasst, dagegen nicht deren Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer.
Letztere fehlen namentlich im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO.
Die Annahme einer Lücke im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO in Bezug auf die Fahrzeuglenker, -Zulassungsbesitzer, oder -eigentümer verbietet sich im öffentlichen Recht grundsätzlich (vgl Kelsen, Reine Rechtslehre2 [1960, Ndr 1976], S. 251ff; Walter, Überlegungen zum Problem der Rechtslücke. Zugleich eine Analyse der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Ringhofer-GS [1995], S. 198ff).
Im Verwaltungsstrafrecht gilt zudem das Analogieverbot zu Lasten des Beschwerdeführers als Beschuldigten (vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht11 [2019] Rz 971).
Eine Erstreckung der im Wortlaut der Norm des § 46 Äbs 6 StVO tatbestandlich genannten „Fahrzeuge" hin auf die vom Wortlaut der Norm nicht erfassten Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer dieser Fahrzeuge muss also nicht zuletzt am verwaltungsstrafrechtlichen Analogieverbot scheitern.
Damit scheidet eine Verfolgung oder Bestrafung des Beschwerdeführers - der selbst nicht das Fahrzeug mit dem festgestellten Kennzeichen X ist - nach der angelasteten Norm aus.
Was demnach den von § 46 Abs 6 StVO erfassten Adressatenkreis anlangt, so können nicht die in § 46 Abs 6 StVO jeweils genannten Fahrzeuge bzw die Leichenwägen Normadressaten sein, auch nicht deren - tatbestandlich gar nicht genannten - Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer, sondern verbleibt demgegenüber (nur) das zum Normenvollzug berufene Organ als Adressat der genannten Rechtsnorm (idS Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, [1912, Ndr 1970], S. 47f: „Das Recht verpflichtet rechtlich zu nichts. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Imperative der Rechtsordnung des normativen Charakters für die Menschen überhaupt entbehren: nur liegt dieser auf einem ganz anderen Gebiete als dem des Rechtes, nämlich auf dem Gebiete der Sittlichkeit. ... Von diesem Gesichtspunkt aus können wir vielleicht zu einer neuen, besseren Normentheorie gelangen: die Normen, die unser Verhalten gegenüber der Rechtsordnung bestimmen, gehören nicht dem Rechte, sondern der Ethik an" [Hvhbg im Original] sowie ders., Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], 5. 73; ,/Die Norm, die uns auf die Befolgung der Rechtsnorm verpflichtet, ist die Norm der Ethik, und nicht die Norm des Rechtes.").
Demnach musste in Entsprechung von § 46 Abs 6 StVO das betreffende Polizeiorgan dafür Sorge tragen, dass ein dem Tatbild entsprechend verpönter Zustand in Bezug auf die Benützung der gebildeten Rettungsgasse durch den Beschwerdeführer verhindert wird (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970] S. 21ff, S. 51ff).
Da aber nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt das Polizeiorgan demgegenüber dem Beschwerdeführer in der vermeintlichen oder tatsächlichen Rettungsgasse Heber nachgefahren ist, anstatt deren Benützung durch diesen zu verhindern, hat, wenn überhaupt wer, dann das Polizeiorgan als Adressat des § 46 Abs 6 StVO (vgl idS Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 53f] und passim) - gegen diese Norm verstoßen.
Nicht aber hat - mangels Normadressateneigenschaft in Bezug auf § 46 Abs 6 StVO und mangels jedweder Analogie in § 46 Abs 6 StVO von den Fahrzeugen hin zum Beschwerdeführer zu seinen Lasten - der Beschuldigte gegen die Norm verstoßen.

Da sohin der Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO nicht erfüllt. Eine Bestrafung des Beschwerdeführers nach §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO scheidet sohin aus.
3.2.23. Gem. § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestreifen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die StVO oder der auf Grund der StVO erlassenen Verordnungen verstößt und dieses Verhalten nicht nach § 99 Abs 1, la, lb, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 leg cit zu bestrafen ist, und gem § 46 Abs 6 StVO müssen - bei sonstiger Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a leg cit - dann, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben Hegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse) und darf diese Gasse, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen „benützt werden".
Voraussetzung einer Strafbarkeit nach § 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO ist sohin ein Benützen der Rettungsgasse iSd § 46 Abs 6 StVO (arg.: „benützt werden" iSd § 46 Abs 6 aE StVO).
Da die Benützung einer Rettungsgasse für den Normadressaten - welcher nicht das jeweilige Fahrzeug iSd § 46 Abs 6 StVO sein kann, sondern demgegenüber aus den unter Punkt 3.2.1.2. dargelegten Gründen (nur) das vollziehende Organ (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 21ff, 51ff [53f] und passim) - als ausnahmsweise Erlaubnis in Bezug auf bestimmte Fahrzeuge und Leichenwägen konstruiert ist und dabei ausschließlich auf der Pflicht aufbaut, dass „diese Gasse" gegebenenfalls zu bilden ist, dagegen nicht auf einem grundsätzlichen Benützungsverbot betreffend die gebildete Rettungsgasse für die aus den ebenfalls unter Punkt 3.2.1.2. genannten Überlegungen als Normadressatin ausscheidende Allgemeinheit mit ausnahmsweiser Erlaubtheit für ausgewählte Fahrzeuge, kann der Ausweg aus der Aporie nur über das Ausscheiden des Befahrens der Rettungsgasse aus dem Begriff des diesbezüglichen Benützens iSd § 46 Abs 6 StVO erreicht werden (vgl zur Auflösung von Aporien etwa Hochhuth, Relativitätstheorie des öffentlichen Rechts [2000], passim).
Der Vorwurf des Befahrens der Rettungsgasse gegenüber dem Beschwerdeführer (arg.: „befahren“; Strafverfügung 6.6.2019, S. 1) kann sohin im Tatbestand des Benützens iS des § 46 Abs 6 StVO („benützt werden") keine Deckung finden.
3.2.2.4. Weitere Voraussetzung einer Strafbarkeit nach. §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO - wessen auch immer - bei sonstiger Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit (PersFrG, Art 5 MRK) durch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe ist eine „Verkehrsstockung" oder „Stockung des Verkehr" (vgl dazu Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6).
Unter „Stockung des Verkehrs" wird man im Allgemeinen Hemmungen in der regelmäßigen Abwicklung des Verkehrs infolge besonderer Ereignisse im Betrieb oder Verkehr verstehen, wobei zähflüssiger Verkehr noch nicht dazuzählen wird (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6).
Dass demgegenüber (bloß) in den Gesetzesmaterialien die Staubildung als Verkehrsstockung erwähnt wird (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6), bedeutet indes nicht die korrespondierende Gesetzeslage. Vielmehr hat diesfalls der Gesetzgeber das Gewollte nicht normativ auf die sprichwörtliche Reihe gekriegt.

Da die belangte Behörde den Unterschied zwischen zähflüssigem Verkehr und Verkehrsstauung in ihrer Begründung mit Konstrukten wie der „beginnenden Stauung" oder „stauähnlichen Zuständen" vermengt (Straferkenntnis, S. 4), erweist sich das bekämpfte Straferkenntnis auch insofern als inhaltlich rechtswidrig (abgesehen davon, dass die betreffende Sachverhaltsermittlung auf Basis des Aussage- und Angabeverhaltens des Zeugen Gruppeninspektor R per se rechtsstaatlichen Standards nicht standhält).
Auch von daher ist der Tatbestand nach §§ 99 Abs 3 lit a StVO iVm 46 Abs 6 StVO nicht erfüllt.
3.2.2.5. Die angewendete Norm des § 46 Abs 6 StVO ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gem Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG verfassungswidrig und wird nach verfassungsgerichtlicher Kassation aufgrund eines vom angerufenen Verwaltungsgericht nach Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG zu initiierenden Normprüfungsverfahren mit Rückwirkung auf den gegenständlichen Anlassfall zu Gunsten des Beschwerdeführers nicht anzuwenden sein.
Als verfassungswidrige Norm vermag dieselbe die Bestrafung des Beschwerdeführers nicht zu tragen.
Nach dem Wortlaut des § 46 Abs 6 StVO sind nämlich von der „Rettungsgassenbildungspflicht" bei stockendem Verkehr (§ 46 Abs 6 erster Halbsatz StVO) und von dem - aus der ausnahmsweisen Benützungserlaubnis der Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, Fahrzeuge des Pannendienstes und Leichenwägen (§ 46 Abs 6 zweiter Halbsatz StVO) e contr erschließbaren - grundsätzlichen Benützungsverbot in Bezug auf „diese Gasse" tatbestandlich „Fahrzeuge" erfasst, dagegen nicht deren Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer. Letztere fehlen namentlich im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO.
Die Annahme einer Lücke im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO in Bezug auf die Fahrzeuglenker, -zulassungsbesitzer, oder -eigentümer verbietet sich im öffentlichen Recht grundsätzlich (vgl Kelsen, Reine Rechtslehre2 [1960, Ndr 1976], S. 251ff; Walter, Überlegungen zum Problem der Rechtslücke. Zugleich eine Analyse der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Ringhofer-GS [1995], S. 198ff).
Eine Erstreckung der im Wortlaut der Norm des § 46 Abs 6 StVO tatbestandlich genannten „Fahrzeuge" hin auf die vom Wortlaut der Norm nicht erfassten Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer dieser Fahrzeuge muss also nicht zuletzt am verwaltungsstrafrechtlichen Analogieverbot scheitern.
Der Gleichheitsgrundsatz gebietet sachlich gerechtfertigte Differenzierungen, also eine Differenzierung nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1357).
Wenn die Norm des § 46 Abs 6 StVO den Beschwerdeführer als Fahrzeug behandelt bzw effektuiert, obwohl er - objektiv erkennbar - keines ist, dann lässt auf Basis der behördlichen Gesetzesanwendung der Gesetzgeber bedenklicherweise die gebotene Unterscheidung zwischen Mensch und Fahrzeug vermissen. Es muss der Unterschied zwischen einem Fahrzeug einerseits und dessen Lenker andererseits auch vom Gesetzgeber Rechnung getragen werden und dürfen insofern nicht beide gleich behandelt werden. Der Beschwerdeführer unterscheidet sich grundlegend von seinem Fahrzeug. Die Norm des § 46 Abs 5 StVO lässt dabei vermissen, diesem Unterschied im Tatsächlichen gebührend Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung von Fahrzeugen anstatt deren Lenker im Anwendungsbereich des § 46 Abs 6 StVO mutet von daher unsachlich bzw gleichheitswidrig iSd Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG an.

Unsachlich ist aber auch, dass aus folgenden Überlegungen das Polizeiorgan Verpflichteter nach § 46 Abs 6 StVO aus nachstehenden Überlegungen ist: Was den von § 46 Abs 6 StVO erfassten Adressatenkreis anlangt, so können nämlich nicht die in § 46 Abs 6 StVO jeweils genannten Fahrzeuge bzw die Leichenwagen Normadressaten sein, auch nicht deren - da tatbestandlich gar nicht genannten - Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer, sondern verbleibt demgegenüber (nur) das zum Normenvollzug berufene Organ als Adressat der genannten Rechtsnorm (idS Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, [1912, Ndr 1970], S. 47f:

„Das Recht verpflichtet rechtlich zu nichts. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Imperative der Rechtsordnung des normativen Charakters für die Menschen überhaupt entbehren; nur liegt dieser auf einem ganz anderen Gebiete als dem des Rechtes, nämlich auf dem Gebiete der Sittlichkeit. ... Von diesem Gesichtspunkt aus können wir vielleicht zu einer neuen, besseren Normentheorie gelangen: die Normen, die unser Verhalten gegenüber der Rechtsordnung bestimmen, gehören nicht dem Rechte, sondern der Ethik an" [Hvhbg im Original] sowie ders., Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 73: „Die Norm, die uns auf die Befolgung der Rechtsnorm verpflichtet, ist die Norm der Ethik, und nicht die Norm des Rechtes."). Demnach musste in Entsprechung von § 46 Abs 6 StVO das betreffende Polizeiorgan dafür Sorge tragen, dass ein dem Tatbild entsprechend verpönter Zustand in Bezug auf die Benützung der gebildeten Rettungsgasse durch den Beschwerdeführer verhindert wird (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970] S. 21ff, S. 51ff).

Weiters ist anzuführen, dass das Tatbestandsmerkmal der „Verkehrsstockung" iSd § 46 Abs 6 StVO nicht konkretisiert ist (Rizppold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6), wie es aber das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot nach Art 7 MRK verlangt und was sich in behördlichen Kreationen wie der „beginnenden Stauung" bzw „stauähnlichen Zuständen" niederschlägt, ohne offenbar abgleichen zu können, ob „während" der inkriminierten Fahrt des Beschwerdeführers iSd angelasteten Vorwurfs ein Intervall des Verkehrsstillstand bestand, ehe wiederum Zähflüssigkeit zu konstatieren war.

Sohin ist das Verwaltungsgericht nach Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG zum Hegen von verfassungsrechtlichen Bedenken verpflichtet - dies bei ansonsten unrichtiger rechtlicher Beurteilung (Holoubek, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz, JB1 1992, S. 147 En 89) - und wirkt die Kassation des § 46 Abs 6 StVO durch den Verfassungsgerichtshof auf den Anlassfall zurück, sodass der Beschwerdeführer nicht bestraft werden kann.

3.2.2.6. Es ist die angewendete Norm des § 99 Abs 3 lit a StVO verfassungswidrig, und zwar im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratieprinzip, däs Bundesstaatsprinzip und das liberale Prinzip (näher Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 199ff).

Als verfassungswidrige Norm vermag dieselbe die Bestrafung des Beschwerdeführers nicht zu tragen.

Eine Verfassungswidrigkeit von § 99 Abs 3 lit a StVO in objektiver Hinsicht reicht bei Geltendmachung einer Verletzung eines einfachgesetzlichen subjektiven Rechts für die verfahrensgegenständliche Relevierung hin- und aus.

Da im Anwendungsbereich der behördlicherseits angezogenen Norm des § 99 Abs 3 lit a StVO als Bundesgesetz neben dem Bundesgesetzgeber auch der Verordnungsgeber - äußerstenfalls die Landesverwaltung - die Blankettausfüllung, also die Schaffung des Verwaltungsstraftatbestands, vornehmen kann, ist die Norm des § 99 Abs 3 lit a StVO

multipel verfassungswidrig (s Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 204f).
Sohin ist das Verwaltungsgericht nach Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG zum Hegen von Verfassungsrechtlichen Bedenken verpflichtet - dies bei ansonsten unrichtiger rechtlicher Beurteilung (Holoubek, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz, JB1 1992, S. 147 Fn 89) - und wirkt die Kassation des § 46 Abs 6 StVO durch den Verfassungsgerichtshof auf den Anlassfall zurück, sodass der Beschwerdeführer nicht bestraft werden kann.
Wie immer man es dreht und wendet: eine Bestrafung des Beschwerdeführers muss zum einen an dessen Normadressateneigenschaft in Bezug auf g 46 Abs 6 StVO ausscheiden als auch am mangelnden Erfülltsein der Tatbestandsmerkmale der Verkehrsstockung oder des Benützens der Rettungsgasse bei bloßem Befahren derselben.
Da sohin der Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO, auf welchen g 99 Abs 3 Lit a 'StVO verweist, beim bloßen Befahren einer Rettungsgasse nicht erfüllt sein kann und dabei dem Beschwerdeführer außer dem Befahren namentlich keine relevante Benützung der Rettungsgasse vorgeworfen wird, scheidet auch aus diesem Grund eine Bestrafung des Beschwerdeführers (Ersatzfreiheitsstrafe) aus. Das bekämpfte Straferkenntnis wird auch von daher zu beheben sein.
3.2.3. Verletzung im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG):
Gem Art 2 StGG, Art 7 .Abs 1 Satz 1 B-VG sind vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich.
Auch die Vollziehung ist durch den Gleichheitsgrundsatz gebunden (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger/Bundesverfassungsrecht [2007] Rz1369):
Ein Straferkenntnis verletzt das Gleichheitsrecht, wenn es sich auf ein gleichheitswidriges Gesetz stützt,, wenn die Behörde einem Gesetz fälschlich einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt, vor allem aber auch dann, wenn sie Willkür übt (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [20071 Rz 1369).
Ob „Willkür" vorliegt, wird aus dem Gesamtbild des Verhaltens der Behörde bei der Bescheiderlassung entnommen. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes ist nicht nur die „subjektive Willkür", also die Benachteiligung einer Person aus unsachlichen Motiven mit Absicht oder Leichtfertigkeit, sondern auch die „objektive Willkür", die in einem qualifizierten Verstoß gegen die angewendeten Rechtsvorschriften besteht (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1370).
Die belangte Behörde hatte verfahrensgegenständlich aufgrund erhobenem Einspruch des Beschwerdeführers vom 25.6.2019 gegen die Strafverfügung vom 6.6.2019 ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren nach §§ 24 VStG iVm 37ff AVG durchzuführen (dazu Kolonowitz/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 1142ff).
Dabei hat sich herausgestellt, dass der Beschwerdeführer ab initio angegeben hat, kein Einsatzfahrzeug behindert zu haben und wird die Nichtbehinderung eines Einsatzfahrzeugs durch den Beschwerdeführer - und zwar nicht zuletzt aufgrund der Angaben und der (späteren) Aussagen des dann als Zeugen vernommenen Gruppeninspektor F R - verfahrensgegenständlich dem Sachverhalt zugrunde gelegt, wobei, das sei betont, das - vorgeblich so glaubwürdige und vorgeblich so gesetzestreue - Polizeiorgan eine Nachfahrt aufgenommen hat (Straferkenntnis, S. 2).
Die belangte Behörde führt in diesem Kontext aus:
„In der Sache selbst bestand keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, da dieser von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten. angezeigt wurde, welchem zugemutet werden muss, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als

solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann." (Straferkenntnis, S. 4).
Und weiter:
„Die Behörde folgt diesbezüglich den glaubwürdigen und in sich schlüssigen Angaben des Zeugen. Die Behörde sah datier keinen Grund an der unbedenklichen und nachvollziehbaren Aussage des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, zumal dieser für falsche Aussagen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann." (Straferkenntnis, S. 4; Hvhbgen nicht im Original).
Es ergibt sich indes - bei sonstiger willkürlicher Verkennung des Sachverhalts - indes vielmehr folgendes Bild:
Kein Wunder, dass der Beschwerdeführer kein Einsatzfahrzeug behindert hat. Es war ja keines da.
Ein Auto, in welchem ein Polizeiorgan sitzt bei der - festgestellten - (Nach)fahrt ist per se kein Einsatzfahrzeug.
Für die Qualifikation eines Fahrzeuges als Einsatzfahrzeug iSd § 26 Abs 1 StVO ist erforderlich, dass blaues Licht oder Folgetonhorn tatsächlich verwendet werden, wobei die - allenfalls widerrechtliche - Verwendung eines dieser Signale genügt (Grubmann, StVO2 [2009] § 26 Anm1).
Wenn demgegenüber - wie sich dem zugrunde gelegten Sachverhalt entnehmen lässt - das Polizeiorgan ohne blauem Licht oder Folgetonhorn bei der inkriminierten Fahrt hinter dem Beschwerdeführer hergefahren ist, dann war entweder keine Rettungsgasse iSd § 46 Abs 6 StVO da oder aber das - behördlicherseits als ach so unbedenklich und glaubwürdig apostrophierte - Polizeiorgan hat am Ende gegen die Vorgabe des § 46 Abs 6 StVO verstoßen, wonach ausnahmsweise Einsatzfahrzeuge (blaues Licht und/oder Folgetonhorn) die Rettungsgasse befahren dürfen.
Wie immer man es dreht und wendet: entweder war keine Rettungsgasse vorhanden, wenn das Polizeiorgan ohne Blaulicht bzw ohne Folgetonhorn hinter dem Beschwerdeführer hergefahren ist oder aber das Polizeiorgan ist alles, andere als gesetzestreu im Hinblick auf § 46 Abs 6 StVO und alles andere als unbedenklich:
Von „in sich schlüssigen Angaben" des Zeugen Gruppeninspektor F R (Straferkenntnis, S. 4) kann keine Rede sein.
Hinzu kommt, die vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 4.12.2019 dargelegte Motivationslage des Zeugen Gruppeninspektor F R,' sein Agieren nachträglich tunlichst gesetzeskonform darzustellen und hat sich die belanget Behörde mit diesem Einwand so gut wie nicht auseinander gesetzt.
Wie auf den ersten Blick ersichtlich, ist die Version des (geschulten [Straferkenntnis, S. 4]) Gruppeninspektors F R im Hinblick auf das Vorhegen einer Rettungsgasse im inkriminierten Zeitpunkt bei weitem nicht ausreichend fein genug gesponnen (vgl zum Grundsatzproblem auch Seidensticker, Fehlerkultur der Polizei, SIAK-Journal 3/2019, S. 78ff), um diesen Zeugen als glaubwürdig, gesetzestreu, verlässlich etc zu apostrophieren oder zu qualifizieren: Diesfalls hätte er, Gruppeninspektor F R, nämlich nur unter Verwendung von Blaulicht und/oder Folgetonhorn dem Beschwerdeführer nachfahren dürfen und wäre es dann - in Kontradiktion zum zugrunde gelegten Sachverhalt - prompt zu einer Behinderung eines solchen Einsatzfahrzeugs gekommen, da ja der Beschwerdeführer vor dem Polizeifahrzeug sein Fahrzeug - wie auch den Sachverhaltsfeststellungen entnehmbar bzw von ihnen ableitbar - verkehrsbedingt zum Stillstand gebracht hat. Außerdem „erscheint" der belangten Behörde „glaubwürdig", „dass zur besagten Tatzeit auf der A7 in der Einhausung Niedernhart Kolonnenverkehr herrschte, also sich die Fahrzeuge zwar teilweise

langsam vorwärts bewegen können, aber auch häufig zum Stillstand kamen". (Straferkenntnis, S. 4; Hvhbg nicht im Original). Ein Intervall des Verkehrsstillstand - was, warum auch immer, behördlicherseits neben einem Verkehrsstocken „auch"/!) als glaubwürdig angenommen wird - ist wiederum das Gegenteil zum stockenden Verkehr. Der behördlicherseits angenommene und miteinbezogene Erfahrungssatz aus dem Linzer Verkehrsalltag mündet also geradezu in einer Pattstellung der fiktiven Situation. Abgesehen davon, existiert beweiswürdigungsmäßig kein Erfahrungssatz, dass um 16.35 Uhr in Linz sich Fahrzeuge sowohl „langsam vorwärts bewegen", aber „auch häufig zum Stillstand" kommen. Das eine schließt das andere vielmehr aus. Der Impetus der Behörde in Bezug auf die (nahezu) unreflektierte Sachverhaltsübernahme der R-Version muss als polizeistaatliche Willkür - bzw als traditionelle polizeiliche Leugnung von Polizeifehlern innerhalb des Polizeisystems (vgl zu diesem Problem auch Seidensticker, Fehlerkultur der Polizei, SIAK-Joumal 3/2019, S. 78ff) - anmuten und entspricht nicht rechtsstaatlichen Erfordernissen eines Ermittlungsverfahrens bzw einer bescheidmäßigen Entscheidungsgrundlage.

Durch diese aufgezeigte polizeistaatliche Willkür anstatt rechtsstaatlicher Ermittlungstätigkeit und Bescheidbegründung wird der Beschwerdeführer im Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG) verletzt.

Auch aus diesem Grund wird das gegenständliche Straferkenntnis zu beheben sein.

3.2.4. Verletzung des rechtlichen Gehörs (§§ 24 VStG iVm 37 Satz 1 und 45 Abs 3 AVG):

Die §§ 24 VStG iVm 37 Satz 1 und 45 Abs 3 AVG statuieren das rechtliche Gehör (vgl auch ArtöMRK).

Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme vom 4.12.2019 ausgeführt wie folgt:

„Es sei an das ursprüngliche Zitat von Grlnsp F R vom 02.08.2019 aus den bisherigen Ermittlungen erinnert.

Dieser sagte damals aus, wie folgt: Während der gesamten Fahrt in der Rettungsgasse, hatten sich die Fahrzeuge links und rechts von ihm im Stillstand befunden.' (Mitteilung von Grlnsp F R vom 2.8.2019 zu GZ: PAD/19/01084081/003/VStV; Hvhbg nicht im Original).

Monate später heißt es in der 'Zeugenaussage des Grlnsp F R vom 21.11.2019 demgegenüber wie folgt:

„Der Beschuldigte fuhr mit dem PKW Kennnzeichen x auf der A 7 Fahrtrichtung Süd in der Einhausung Niedernhart. Zur Tatzeit herrschte Kolonnenverkehr auf beiden Fahrstreifen und es bildete sich bereits Rückstau bis über die Einhausung Nordportal hinaus.

Der "Beschuldigte befand am rechten Fahrstreifen in er Kolonne. Ich befand mich, zu dieser Zeit ein paar Fahrzeuge hinter dem Beschuldigten im Funkwagen. Am Ende der Einhausung Niedernhart am Südportal scherte der Beschuldigte nach links aus der Kolonne heraus und fuhr in die zuvor gebildete Rettungsgasse hinein. Er fuhr in angemessener Geschwindigkeit, etwa 30-40 km/h durch die Rettungsgasse durch. Aufgrund dessen nahmen wir die Nachfahrt auf. Kurz vor dem Nordportal Bindermichl war in der rechten Kolonne (rechter Fahrstreifen) ein Sattelkraftfahrzeug, aufgrund der Enge der Rettungsgasse war für den Beschuldigten eine Weiterfahrt nicht mehr möglich und er blieb folglich in der Rettungsgasse hinter dem LKW stehen. Die Lenker- und Fahrzeugkontrolle erfolgte am Kreisverkehr Bindermichl. Der Beschuldigte gab mir gegenüber sinngemäß an: ‚Ich habe nicht gesehen, dass dies eine Rettungsgasse war. Es "waren links und rechts Fahrzeuge und ich dachte es sind 3 Fahrspuren/

Es wurde nie behauptet, dass der Beschuldigte Einsatzfahrzeuge behindert hat. Vielmehr wurde von ihm die gebildete Rettungsgasse widerrechtlich befahren.

Die Anzeige wird von mir vollinhaltlich aufrechterhalten (Niederschrift 21.11.2019, S. 2; Hvhbg nicht im Original).
Der Zeuge kann sich demnach nicht entscheiden und ist sein Aussageverhalten zur Frage widersprüchlich; ob zur Tatzeit Verkehrsstillstand war oder aber Kolonnenverkehr.
Ein Kolonnenverkehr kann einen stockenden Verkehr bedeuten, dies zumal der Zeuge nach seiner Aussage einen ausdrücklich erwähnten „bereits" gebildeten „Rückstau“ wahrgenommen haben will.
Bei einem Verkehrsstillstand iS der ursprünglichen Worte des später dann als Zeugen vernommenen Grlnsp F R kann hingegen keine Rede sein von einem Stocken des Verkehrs iSd § 46 Abs 6 StVO.
Da unwahrscheinlich ist, dass das Erinnerungsvermögen eines Zeugen von Monat zu Monat steigt und genauer wird, muss letztlich die Frage offen und ungelöst bleiben, ob Verkehrsstocken oder aber Verkehrsstillstand bei der inkriminierten Tat stattgefunden hat.
Das Offenbleiben dieser Frage steht im Anwendungsbereich des § 46 Abs 6 StVO einer Verurteilung des Beschuldigten diametral zuwider.
Ungereimt bleibt in diesem Kontext zudem, dass der Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung von ‚angemessener Geschwindigkeit' durch den Beschuldigten spricht. Wenn nämlich der Beschuldigte nach dem Standpunkt des Zeugen gar nicht fahren durfte, wo er gefahren ist, leuchtet nicht ein, dass die eingehaltene Geschwindigkeit dort ‚angemessen' war.
Wie auch immer, bei ‚angemessener Geschwindigkeit' kann auch begrifflich nicht ohne weiteres von einem Stocken des Verkehrs ausgegangen werden.
Signifikat ist zudem, dass die Kennzeichenangabe im Aussageverhalten des (späteren) Zeugen gleichfalls von jenem in der Strafverfügung abweicht: In der Zeugenaussage vom 21.11.2019 ist von ‚W-x‘ die Rede (Niederschrift 21.11.2019, S. 2); die Strafverfügung betrifft als darin genanntes „(betroffenes Fahrzeug" das Kennzeichen ‚X' (Strafverfügung, S. 1).
Gesamthaft wird man also von einem unzuverlässigen Zeugen in Bezug auf Grlnsp F R ausgehen müssen. Psychologisch verständlich ist es, wenn ein Polizist als Zeuge vor dem. Hintergrund seiner ihm klarerweise bewussten rechtlichen Verantwortung zumindest nachträglich sein Aussageverhalten derart ausgestaltet, dass die getätigte Anzeige tunlichst im rechten Dicht erscheint. Auch diese Motivationslage wird insbesondere in Bezug auf das entscheidend widersprüchliche Aussageverhalten des Zeugen zur Frage Verkehrsstillstand oder Verkehrsstocken iSd § 46 Abs 6 StVO zu würdigen sein"
Die belangte Behörde geht im nunmehr bekämpften Straferkenntnis bestenfalls unzureichend auf die Widersprüchlichkeiten im Aussage- und Angabeverhalten des Gruppeninspektors F R ein, sondern es heißt unreflektiert im Straferkenntnis:
„In der Sache selbst bestand keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, da dieser von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten angezeigt wurde, welchem zugemutet werden muss, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann." (Straferkernntnis, S. 4).
Und weiter:
„Die Behörde folgt diesbezüglich den glaubwürdigen und in sich schlüssigen Angaben des Zeugen. Die Behörde sah daher keinen Grund an der unbedenklichen und nachvollziehbaren Aussage des unter Wahrheitspflicht stellenden Zeugen zu zweifeln,

zumal dieser für falsche Aussagen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann." (Straferkenntnis, S. 4).
Dabei wurden die beschwerdeführerseitig aufgezeigten Widersprüchlichkeiten im Aussage- und Angabeverhalten des Zeugen F R zur Frage Verkehrsstillstand oder Verkehrsstockung zum einen nicht ausgeräumt, ehe sich die belangte Behörde mit Figuren wie jener einer „beginnenden Stauung" oder „stauähnlichen Zuständen" für die Variante des tatbildlichen „Stocken des Verkehrs"' entscheidet (Straferkenntnis, S. 4) und zum anderen bleibt trotz Relevierung durch den Beschwerdeführer im bekämpften Straferkenntnis eine Eingehen auf die lebensfern anmutende Annahme nicht nachvollziehbar, dass und warum sich das Gedächtnis dieses Zeugen im Lauf weiterer vergangener Monate zwischen seinen jeweiligen Angaben bzw Aussagen verbessert haben soll.
Der Erklärungsansatzpunkt des Beschwerdeführers demgegenüber, dass der Zeuge motiviert sein kann, sein Handeln nachträglich tunlichst zurechtzurücken, wurde nahezu übergangen, also nur unzureichend bis gar nicht behandelt.
Gerade die polizeiliche Tendenz zur Leugnung polizeilichen Fehlverhaltens innerhalb des eigenen Systems stellt ein überkommenes Problem, dar (vgl Seidensticker, Fehlerkultur der Polizei, SIAK-Journal 3/2019, S. 78ff.).
Der lapidar anmutende Hinweis im nunmehrigen Straferkenntnis auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Zeugen durch die belangte Behörde (Straferkenntnis, S. 4 mittig) greift zu kurz: gerade dieser Hintergrund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bildet genauso gut einen Begründungstopos für ein Bemühen um nachträgliches Kaschieren eines Fehlers durch das Polizeiorgan.
Immerhin, das sei an dieser Stelle noch einmal betont, hätte ein gesetzestreues Polizeiorgan bei Nachfahren in einer Rettungsgasse Blaulicht und/oder Folgetonhorn verwenden müssen (vgl § 46 Abs 6, 26 Abs 12 StVO), andernfalls ein Fahren in einer Rettungsgasse verboten ist. Auch für ein Polizeiorgan.
So muss verständnissinnig entweder vom Nichtvorhegen einer Rettungasse während der inkriminierten Fahrt des Beschwerdeführers ausgegangen werden oder aber von einem bisweilen gesetzesuntreuen (vgl § 26 Abs 1 StVO, § 46 Abs 6 StVO) Polizeiorgan (oder von beidem).
Wenn sich die Behörde im. nunmehrigen Straferkenntnis über all diese Ungereimtheiten samt den einschlägigen Aufgriffen in der Stellungnahme durch den Beschwerdeführer nahezu hinwegsetzt, so hegt zudem eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (§§ 24 VStG iVm 37 Satz 1 und 45 Abs 3 AVG) vor.
Auch aus diesem Grund wird das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben sein und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wider den Beschwerdeführer einzustehen sein.
3.2.5. Unrichtige Sachverhaltsermittlung / Verstoß gegen §§ 24 VStG iVm 37 Satz 1 AVG:
Nach §§ 24 Satz 1 VStG iVm 37 Satz 1 AVG ist - nicht zuletzt infolge fristgerechtem Einspruch des Beschwerdeführers - Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung der Verwaltungsstrafsache maßgebenden Sachverhalt festzustellen.
Die belangte Behörde geht im Sachverhalt davon aus, dass
der Beschwerdeführer im angegebenen Zeitpunkt in einer Rettungsgasse gefahren ist.
es dabei zu keiner Behinderung eines Einsatzfahrzeugs gekommen ist, wobei
das Polizeiorgan eine Nachfahrt aufgenommen hat und
der Beschwerdeführer und folglich das Polizeiorgan mit ihren Fahrzeugen in weiterer Folge in besagter Rettungsgasse zum Stillstand gekommen sind und
das betreffende Polizeiorgan gesetzestreu, geschult, glaubwürdig und im Aussageverhalten nachvollziehbar ist.

Bei näherer Betrachtung hält dieser behördlich zugrunde gelegte Sachverhalt der Annahme einer Qualifikation als in sich schlüssig oder nachvollziehbar oder glaubwürdig - dies in Korrelation zum behördlicherseits ebenso eingeschätzten Zeugen Gruppeninspektor F R (vgl Straf erkenn tnis, S. 4} - nicht stand.
Dies aufgrund folgender Ingredienzen:
So wenn zunächst davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer kein Einsatzfahrzeug behindert hat.
Kein Wunder, es war ja keines da.
Dies, wiewohl nach § 46 Abs 6 StVO nur Einsatzfahrzeuge die vermeintliche Rettungsgasse befahren durften, ein „normales"' Polizeiauto, welches festgestellt worden ist, hingegen nicht,
Dafür bedurfte es gegebenenfalls der Einschaltung von Blaulicht und Folgetonhorn oder beidem (§ 26 Abs 1 StVO).
Das ist alles unterblieben, was aber wiederum nur dann ein stimmiges Sachverhaltsbild abgibt, wenn gar keine Rettungsgasse da war.
Oder aber das Polizeiorgan fährt gegebenenfalls entgegen den Vorgaben der § 46 Abs 6 StVO und § 26 Abs 1 StVO ganz ohne Blaulicht und ganz ohne Folgetonhorn in der Rettungsgasse.
Dann aber ist dieses festgestellte Polizeiorgan freilich entgegen der behördlichen Annahme bzw Apostrophierung im gegenständlichen Straferkenntnis ganz und gar nicht gesetzestreu bzw nicht verlässlich und mithin fällt die Prämisse der unreflektierten Glaubwürdigkeit des Polizeiorgans wie das sprichwörtliche Kartenhaus in sich zusammen.
Wie auch immer, von einem „in sich schlüssigen'" Sachverhalt oder von dessen Nachvollziehbarkeit kann - wie immer man es dreht und wendet - keine Rede sein.
Vielmehr bleibt allein mit den aufgezeigten Sachverhaltsingredienzen fraglich, ob hn inkriminierten Zeitpunkt überhaupt eine Rettungsgasse da war und ob das Polizeiorgan gesetzestreu und verlässlich ist.
Hinzu kommt noch - wie bereits aufgezeigt - dass das Polizeiorgan just zur Frage Verkehrsstillstand versus Verkehrsstockung während der inkriminierten Fahrt des Beschwerdeführers widersprüchliche Angaben und Aussagen im zugrundeliegenden Verfahren tätigte, dies mit auf stoßender Steigerung der - Detailtreue, je länger der Vorfall zurückliegt. Die Motivation des Polizeiorgans zum nachträglichen Zurechtrücken des Sachverhalts als tunlichst korrekt ist das Tüpfelchen auf dem sprich wörtlichen i in der Anhäufung von offenen Fragen und Ungereimtheiten betreffend den zugrunde gelegten Sachverhalt. Außerdem „erscheint" der belangten Behörde „glaubwürdig", „dass zur besagten Tatzeit auf der A7 in der Einhausung Niedernhart Kolonnenverkehr herrschte, also sich die Fahrzeuge zwar teilweise langsam vorwärts bewegen können, aber auch häufig zum Stillstand kamen". (Straferkenntnis, S. 4; Hvhbg nicht im Original). Ein Intervall des Verkehrsstillstand - was, warum auch immer, behördlicherseits neben einem Verkehrsstocken ,,auch"(!) als glaubwürdig angenommen wird - ist wiederum das Gegenteil zum stockenden Verkehr. Der behördlicherseits angenommene und miteinbezogene Erfahrungssatz aus dem Linzer Verkehrsalltag mündet also geradezu in einer Pattstellung der fiktiven Situation. Abgesehen davon, existiert beweis würdigungsmäßig kein Erfahrungssatz, dass um 16.35 Uhr in Linz sich Fahrzeuge sowohl „langsam vorwärts bewegen", aber „auch häufig zum Stillstand" kommen. Das eine schließt das andere vielmehr aus. (Nicht zuletzt, das sei in diesem Kontext in Erinnerung gerufen wurden ja die Unabhängigen Verwaltungssenate als Vorläufer der heutigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ua deshalb gegründet, damit überkommene

Argumentationstopoi, wie der „geschulte" und „glaubwürdige" und „korrekte" und „verlässliche" etc Polizeibeamte nicht unreflektiert als Begründungstopoi einer staatlichen Entscheidung hin- und ausreichen. Der Ausbau bzw die Weiterentwicklung der einstigen Unabhängigen Verwaltungssenate hin zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und mithin ein. weiteres Stück Abstreifen polizeistaatlicher Reminiszenzen bedeutet einen weiteren Schritt zur Vervollkommnung des Rechtsstaats. Literatur dazu ist Legion.).

Gesamthaft kann der in mehrerlei Hinsicht ungereimte Sachverhalt keine taugliche Grundlage für die Bestraffung des Beschwerdeführers abgeben.
Das angefochtene Straferkenntnis wird auch aus diesem Grund zu beheben sein bzw das Verfahren wider den Beschwerdeführer einzustehen sein.
3.2.6. Inhaltliche Unrichtigkeit des Straferkenntnisses:
Der Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO, auf welchen § 99 Abs 3 lit a StVO verweist, ist verfahrensgegenständlich in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt:
3.2.6.1. Gem § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die StVO oder der. auf Grund der StVO erlassenen Verordnungen verstößt und dieses Verhalten nicht nach § 99 Abs 1, la, lb, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 leg cit zu bestrafen ist, und gem § 46 Abs 6 StVO müssen - bei sonstiger Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 iit a leg cit - dann, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, „Fahrzeuge" für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem. daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse) und darf diese Gasse, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwagen benützt werden.
Nach dem Wortlaut des § 46 A.bs 6 StVO sind von der „Rettungsgassenbildungspflicht" bei stockendem Verkehr (§ 46 Abs 6 erster Halbsatz 'StVO) und von dem - aus der ausnahmsweisen Benützungserlaubnis der Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, Fahrzeuge des Pannendienstes und Leichenwägen (§ 46 Abs 6 zweiter Halbsatz StVO) e contr erschließbaren - grundsätzlichen Benützungsverbot in Bezug auf „diese Gasse" tatbestandlich „Fahrzeuge" erfasst, dagegen nicht deren Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer.
Letztere fehlen namentlich im Tatbestand des g 46 Abs 6 StVO.
Die Annahme einer Lücke im. Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO in Bezug auf die Fahrzeuglenker, -Zulassungsbesitzer, oder -eigentümer verbietet sich im öffentlichen Recht grundsätzlich (vgl Kelsen, Reine Rechtsiehre2 [i960, Ndr 1976], S. 251ff; Walter, Überlegungen zum Problem der Rechtslücke. Zugleich eine Analyse der einschlägigen Judikatur der
Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Rmghofer-GS [1995], S. 198ff).
Im Verwaltungsstrafrecht gilt zudem das Analogieverbot zu Lasten des Beschwerdeführers als Beschuldigten (vgl Kolonovits/Muzak/'Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht11 [2019] Rz 971). Eine Erstreckung der im Wortlaut der Norm des § 46 Abs 6 StVO tatbestandlich genannten „Fahrzeuge" bin auf die vom Wortlaut der Norm nicht erfassten Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer dieser Fahrzeuge muss also nicht zuletzt am verwaltungsstrafrechtlichen Analogieverbot scheitern.

Damit scheidet eine Verfolgung oder Bestrafung des Beschwerdeführers - der selbst nicht das Fahrzeug mit dem festgestellten Kennzeichen X ist - nach der angelasteten Norm aus.
Was demnach den von § 46 Abs 6 StVO erfassten Adressatenkreis anlangt, so können nicht die in § 46 Abs 6 StVO jeweils genannten Fahrzeuge bzw die Leichenwägen Normadressaten sein, auch nicht deren - tatbestandlich gar nicht genannten - Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer, sondern verbleibt demgegenüber (nur) das zum Normenvollzug berufene Organ als Adressat der genannten Rechtsnorm (idS Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, [1912, Ndr 1970], S. 47f: „Das Recht verpflichtet rechtlich zu nichts. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Imperative der Rechtsordnung des normativen Charakters für die Menschen überhaupt entbehren; nur liegt dieser auf einem ganz anderen Gebiete als dem des Rechtes, nämlich auf dem Gebiete der Sittlichkeit. ... Von diesem Gesichtspunkt aus können wir vielleicht zu einer neuen, besseren Normentheorie gelangen: die Normen, die unser Verhalten gegenüber der Rechtsordnung bestimmen, gehören nicht dem. Rechte, sondern der Ethik an" [Hvhbg im Original] sowie ders., Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 73: „Die Norm, die uns auf die Befolgung der Rechtsnorm verpflichtet, ist die Norm der Ethik, und rächt die Norm des Rechtes.").
Demnach musste in Entsprechung von § 46 Abs 6 StVO das betreffende Polizeiorgan dafür Sorge tragen, dass ein dem Tatbild entsprechend verpönter Zustand in Bezug auf die Benützung der gebildeten Rettungsgasse durch den Beschwerdeführer verhindert wird (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970] S. 21ff, S. 51ff).
Da aber nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt das Polizeiorgan demgegenüber dem Beschwerdeführer in der vermeintlichen oder tatsächlichen Rettungsgasse lieber nachgefahren ist, anstatt deren Benützung durch diesen zu verhindern, hat, wenn überhaupt wer, dann das Polizeiorgan als Adressat des § 46 Abs 6 StVO (vgl idS Binder, Der Adressat der Rechtsnorm verstoßen.
Nicht aber hat - mangels Normadressateneigenschaft in Bezug auf § 46 Abs 6 StVO und mangels jedweder Analogie in § 46 Abs 6 StVO von den Fahrzeugen hin zum Beschwerdeführer zu seinen Lasten - der Beschuldigte gegen die Norm verstoßen.
Da sohin der Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO nicht erfüllt. Eine Bestrafung des Beschwerdeführers nach §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO scheidet sohin aus.
3.2.6.2. Voraussetzung einer Strafbarkeit - wessen immer - nach § 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO ist überdies ein Benützen der Rettungsgasse iSd § 46 Abs 6 StVO (arg.: „benützt werden" iSd § 46 Abs 6 aE StVO).
Da die Benützung einer Rettungsgasse für den Normadressaten - welcher nicht das jeweilige Fahrzeug iSd § 46 Abs 6 StVO sein kann, sondern demgegenüber aus den zuvor dargelegten Gründen (nur) das vollziehende Organ (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm, und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 21ff, 51ff [53f] und passim) - als ausnahmsweise Erlaubnis in Bezug auf bestimmte Fahrzeuge und Leichenwagen konstruiert ist und dabei ausschließlich auf der Pflicht aufbaut, dass „diese Gasse" gegebenenfalls zu bilden ist, dagegen nicht auf einem grundsätzlichen Benützungsverbot betreffend die gebildete Rettungsgasse für die aus den ebenfalls zuvor genannten Überlegungen als Normadressatin ausscheidende Allgemeinheit mit ausnahmsweiser Erlaubtheit für ausgewählte Fahrzeuge, kann der Ausweg aus der Aporie nur über das Ausscheiden des Befahrens der Rettungsgasse aus dem Begriff des diesbezüglichen Benützens iSd § 46 Abs 6 StVO erreicht werden (vgl zur Auflösung von Aporien etwa Hochhuth, Relativitätstheorie des Öffentlichen Rechts [2000], passim).

Der Vorwurf des Befahrens der Rettungsgasse gegenüber dem Beschwerdeführer (arg.: „befahren“; Strafverfügung 6.6.2019, S.1) kann sohin im Tatbestand des Benützens iS des § 46 Abs 6 StVO („benützt werden") keine Deckung finden.
Da sohin der Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO, auf welchen § 99 Abs 3 lit a StVO verweist, beim bloßen Befahren einer Rettungsgasse nicht erfüllt sein kann und dabei dem Beschwerdeführer außer dem Befahren namentlich keine relevante Benützung der Rettungsgasse vorgeworfen wird, scheidet auch aus diesem Grund eine Bestrafung des Beschwerdeführers aus.
3.2.6.3. Weitere Voraussetzung einer Strafbarkeit nach §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO - wessen auch immer - ist eine „Verkehrsstockung" oder „Stockung des Verkehr" (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6).
Unter „Stockung des Verkehrs" wird man datier irr. Allgemeinen Hemmungen in der regelmäßigen Abwicklung des Verkehrs infolge besonderer Ereignisse im Betrieb oder Verkehr verstehen, wobei zähflüssiger Verkehr noch nicht dazuzählen wird (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6).
Dass bloß in den Gesetzesmaterialien die Staubildung als Verkehrsstockung erwähnt wird (Rappold/Edslsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6), bedeutet indes nicht die korrespondierende Gesetzeslage. Vielmehr hat diesfalls der Gesetzgeber das Gewollte nicht normativ auf die sprichwörtliche Reihe gekriegt.
Da die belangte Behörde den Unterschied zwischen zähflüssigem Verkehr und Verkehrsstauung in ihrer Begründung mit Konstrukten wie der „beginnenden Stauung" oder „stauähnlichen Zuständen" vermengt (Straferkenntnis, S. 4), ohne offenbar verifizieren zu können, ob „während" der inkriminierten Fahrt des Beschwerdeführers iSd angelasteten Vorwurfs ein Intervall des Verkehrsstillstand bestand, ehe wiederum Zähflüssigkeit zu konstatieren war, erweist sich das bekämpfte Straferkenntnis auch insofern als inhaltlich rechtswidrig (abgesehen davon, dass die betreffende Sachverhaltsermittlung auf Basis des Aussage- und Angabeverhaltens des Zeugen Gruppeninspektor F R per se rechtsstaatlichen Standards nicht standhält).
Wie immer man es dreht und wendet: eine Bestrafung des Beschwerdeführers muss zum einen an seiner Normadressateneigenschaft in Bezug auf § 46 Abs 6 StVO ausscheiden als auch am mangelnden Erfülltsein der Tatbestandsmerkmale der Verkehrsstockung sowie des Benützens der Rettungsgasse bei bloßem Befahren derselben sowie aus jedem dieser genannten Gründe jeweils für sich.
Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ist sohin, auch aus diesen aufgezeigten Gründen einzustellen.
3.2.7. Einfachgesetzliche Rechtsverletzung:
Da §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO aus mehreren Gründen tatbestandlich nicht erfüllt ist - mangelnde Normadressateneigenschaft des Beschwerdeführers infolge seiner mangelnden Fahrzeugeigenschaft, mangelndes Benützen der allfälligen Rettungsgasse bei bloßem Befahren derselben, keine Verkehrsstockung bei Verkehrsstillstand bzw bei einem Verkehrsstillstandintervall während der inkriminierten Fahrt (zur ausnahmsweisen Vermeidung von Wiederholungen sei in diesem Kontext auf die Ausführungen zu den Punkten 3.2.I.2. bis 3.2.I.4. verwiesen) - resultiert daraus reflexartig das einfachgesetzliche Recht, entgegen dieser angewendeten Norm von derselben nicht betroffen zu sein (vgl Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1983, S. 108).
3.2.8. Zur Strafhöhe:

Last, but not least fehlen Ermittlungen zum Verdienst (und finanziellen Belastungen) des Beschwerdeführers, auf Basis derer die Angemessenheit der Strafhöhe verifiziert werden kann.
Die Strafhöhe ist unangemessen hoch.
3.2.9. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 46 Abs 6 StVO und § 99 Abs 3 lit a StVO:
3.2.9.1. Gem Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG hat das angerufene Verwaltungsgericht bei zu hegenden Bedenken gegen die Verfassungskonformität eines anzuwendenden Gesetzes den Antrag auf Aufhebung dieser Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Die Bedenken mögen dabei zutreffen oder auch nicht.
Dies zu beurteilen obliegt allein dem Verfassungsgerichtshof.
Allein das Nichthegen von Bedenken und das folgliche Nichtstellen eines Normprüfungsantrags an den Verfassungsgerichtshof bedeutet einen Akt unrichtiger rechtlicher Beurteilung, also auch dann wenn die Bedenken am Ende doch nicht durchschlagen (vgl Holoubek, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz, JB11992, S. 147 Fn 89).
Das angerufene Verwaltungsgericht wird gegenständlich mit der Frage der Anwendung von § 46 Abs 6 StVO konfrontiert sein, zumal § 99 Abs 3 lit a StVO auf diese Norm verweist und die belangte Behörde solcherart § 46 Abs 6 StVO entscheidend zum Nachteil des Beschwerdeführers angewendet hat.
3.2.9.2. Gem § 46 Abs 6 StVO müssen - bei sonstiger Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a leg cit - dann, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, „Fahrzeuge" für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse) und darf diese Gasse, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen benützt werden.
Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Norm bestehen insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nach Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG.
Nach dem Wortlaut des § 46 Abs 6 StVO sind von der „Rettungsgassenbildungspflicht" bei stockendem Verkehr (§ 46 Abs 6 erster Halbsatz StVO) und von dem - aus der ausnahmsweisen Benützungserlaubnis der Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, Fahrzeuge des Pannendienstes und Leichenwägen (§ 46 Abs 6 zweiter Halbsatz StVO) e contr erschließbaren - grundsätzlichen Benützungsverbot in Bezug auf „diese Gasse" tatbestandlich „Fahrzeuge" erfasst, dagegen nicht deren Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer. Letztere fehlen namentlich im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO.
Die Annahme einer Lücke im Tatbestand des § 46 Abs 6 StVO in Bezug auf die Fahrzeuglenker, -Zulassungsbesitzer, oder -eigentümer verbietet sich im öffentlichen Recht grundsätzlich (vgl Kelsen, Reine Rechtslehre2 [1960, Ndr 1976], S. 251ff; Walter, Überlegungen zum Problem der Rechtslücke. Zugleich eine Analyse der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Ringhofer-GS [1995], S. 198ff). Eine Erstreckung der im Wortlaut der Norm des § 46 Abs 6 StVO tatbestandlich genannten „Fahrzeuge" hin auf die vom Wortlaut der Norm nicht erfassten Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer dieser Fahrzeuge muss also nicht zuletzt am verwaltungsstrafrechtlichen Analogieverbot scheitern.

Der Gleichheitsgrundsatz gebietet sachlich gerechtfertigte Differenzierungen, also eine Differenzierung nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen (Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht10 [2007] Rz 1357).
Wenn die belangte Behörde im Anwendungsbereich des § 46 Abs 6 StVO den Beschwerdeführer als Fahrzeug behandelt bzw effektuiert, obwohl er - objektiv erkennbar - keines ist, dann lässt auf Basis der behördlichen Gesetzesanwendung der Gesetzgeber bedenklicherweise die gebotene Unterscheidung zwischen Mensch und Fahrzeug vermissen. Es muss der Unterschied zwischen einem Fahrzeug einerseits und dessen Lenker andererseits auch vom Gesetzgeber Rechnung getragen werden und dürfen insofern nicht beide gleich behandelt werden. Der Beschwerdeführer unterscheidet sich grundlegend von seinem Fahrzeug. Die Norm des § 46 Abs 5 StVO lässt dabei vermissen, diesem Unterschied im Tatsächlichen gebührend Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung von Fahrzeugen anstatt deren Lenker im Anwendungsbereich des § 46 Abs 6 StVO mutet von daher unsachlich bzw gleichheitswidrig iSd Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG an.
Unsachlich mutet aber auch an, dass aus nachstehenden Überlegungen das Polizeiorgan Verpflichteter nach § 46 Abs 6 StVO aus nachstehenden Überlegungen ist: Was den von § 46 Abs 6 StVO erfassten Adressatenkreis anlangt, so können nämlich nicht die in § 46 Abs 6 StVO jeweils genannten Fahrzeuge bzw die Leichenwägen Normadressaten sein, auch nicht deren - da tatbestandlich gar nicht genannten - Lenker, Zulassungsbesitzer oder Eigentümer, sondern verbleibt demgegenüber (nur) das zum Normenvollzug berufene Organ als Adressat der genannten Rechtsnorm (idS Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, [1912, Ndr 1970], S. 47f: „Das Recht verpflichtet rechtlich zu nichts. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Imperative der Rechtsordnung des normativen Charakters für die Menschen überhaupt entbehren; nur liegt dieser auf einem ganz anderen Gebiete als dem des Rechtes, nämlich auf dem Gebiete der Sittlichkeit. ... Von diesem Gesichtspunkt aus können wir vielleicht zu einer neuen, besseren Normentheorie gelangen: die Normen, die unser Verhalten gegenüber der Rechtsordnung bestimmen, gehören nicht dem Rechte, sondern der Verpflichtung [1927, Ndr 1970], S. 73: „Die Norm, die uns auf die Befolgung der Rechtsnorm verpflichtet, ist die Norm der Ethik, und nicht die Norm des Rechtes.")-
Demnach musste in Entsprechung von § 46 Abs 6 StVO das betreffende Polizeiorgan dafür Sorge tragen, dass ein dem Tatbild entsprechend verpönter Zustand in Bezug auf die Benützung der gebildeten Rettungsgasse durch den Beschwerdeführer verhindert wird (vgl Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung [1927, Ndr 1970] S. 21fr, S. 51ff).
Weiters ist zu anzuführen, dass das Tatbestandsmerkmal der „Verkehrsstockung" iSd § 46 Abs 6 StVO nicht konkretisiert ist (Rappold/Edelsbrunner, Rettungsgasse - Die Retter auf Spurensuche?, ZVR 2013, S. 6), wie es aber das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot nach Art 7 MRK verlangt und was sich in behördlichen Kreationen wie der „beginnenden Stauung" bzw „stauähnlichen Zuständen" niederschlägt, ohne offenbar abgleichen zu können, ob „während" der inkriminierten Fahrt des Beschwerdeführers iSd angelasteten Vorwurfs ein Intervall des Verkehrsstillstand bestand, ehe wiederum Zähflüssigkeit zu konstatieren war.
3.2.9.3. Es müssen überhaupt Blankettstrafgesetze, wie verfahrensgegenständlich § 99 Abs 3 lit a StVO, Anlass zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegen dieselben abgeben, und zwar im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratieprinzip, das Bundesstaatsprinzip und das liberale Prinzip (näher Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 199ff).

Dabei ist anzuführen, dass eine Verfassungswidrigkeit von § 99 Abs 3 lit a StVO in objektiver Hinsicht bei Geltendmachung einer Verletzung eines einfachgesetzlichen subjektiven Rechts für aufgreifbare Bedenken nach Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG hin- und ausreicht.
Da im Anwendungsbereich der behördlicherseits angezogenen Norm des § 99 Abs 3 lit a StVO als Bundesgesetz neben dem Bundesgesetzgeber auch der Verordnungsgeber - äußerstenfalls die Landesverwaltung - die Blankettausfüllung, also die Schaffung des Verwaltungsstraftatbestands, vornehmen kann, bestehen multipel verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Norm des § 99 Abs 3 lit a StVO (vgl Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 204f).
3.2.9.4. Von daher wird - wie immer man es dreht und wendet - das angerufene Verwaltungsgericht bei sonstiger Verletzung von Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen haben, und zwar sowohl im Hinblick auf § 46 Abs 6 StVO als auch im Hinblick auf § 99 Abs 3 lit a StVO.
3.2.9.5. Bei Kassation von § 46 Abs 6 StVO oder von § 99 Abs 3 lit a StVO (oder von beiden Normen) durch den Verfassungsgerichtshof wirkt das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof auf den verfahrensgegenständlichen Anlassfall zurück.
Es kann der Beschwerdeführer wiederum nicht wegen des angelasteten Verstoßes gegen §§ 99 Abs 3 lit a iVm 46 Abs 6 StVO bestraft werden bzw ist das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
4. Beschwerdeanträge
Der Beschwerdeführer erhebt daher gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.12.2019 zu GZ VStV/919300973054/2019, zugestellt am 23.12.2019, in offener Frist durch seinen bevollmächtigten Vertreter gemäß Art 130 Abs 1 Z1 B-VG
BESCHEIDBESCHWERDE
an das zuständige Verwaltungsgericht und stellt die
ANTRÄGE,
das Verwaltungsgericht möge
eine mündliche Verhandlung durchführen
sowie
das angefochtene Straferkenntnis vom 18.12.2019 zu GZ VStV/919300973054/2019, zugestellt am 23.12.2019, ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen,
in eventu
das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen.
in eventu
das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafhöhe herabgesetzt wird.
Weiters ergehen die
Anregungen,
das Verwaltungsgericht möge
1. beim VfGH die Aufhebung von § 46 Abs 6 StVO wegen Verfassungswidrigkeit beantragen sowie
2. beim VfGH die Aufhebung von § 99 Abs 3 lit a StVO wegen Verfassungswidrigkeit beantragen.
Wien, am 20.1.2010 Dr. El K“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.8.2020. An dieser haben weder der Bf noch die belangte Behörde teilgenommen, es wurde der Polizeibeamte GI R als Zeuge zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte zur Vorfallszeit den im Spruch angeführten PKW in Linz auf der A 7 in Richtung A 1. Es herrschte sehr starker Verkehr und auf beiden Fahrstreifen sind die Fahrzeuge zum Stillstand gekommen. Die Fahrzeugkolonnen haben sich immer wieder in Schrittgeschwindigkeit bewegt und sind dann wieder ganz zum Stillstand gekommen. Die Fahrzeuglenker hatten zwischen dem rechten und linken Fahrstreifen der A 7 die Rettungsgasse gebildet, der Bf befand sich so wie der Zeuge GI R auf dem rechten Fahrstreifen. Der Zeuge konnte wahrnehmen, dass der Bf aus der Kolonne nach links in die Rettungsgasse hineingefahren ist und diese befahren hat. Der Bf fuhr in der Rettungsgasse an den links und rechts stehenden Fahrzeugen vorbei, wobei er im Bereich des Nordportals des Bindermichltunnels die Rettungsgasse nicht weiter befahren konnte, weil dort ein Sattelkraftfahrzeug, welches sich auf dem rechten Fahrstreifen befand, nicht weit genug rechts gefahren ist. Der Bf hat nicht versucht, vom rechten auf den linken Fahrstreifen zu wechseln sondern hat die Rettungsgasse ca. 200 m lang befahren. Der Bf wurde von den Polizeibeamten zum Kontrollplatz beim Kreisverkehr Bindermichl gelotst, dort wurde ihm die Bezahlung eines Organmandates angeboten, was er verweigerte. Der Bf behinderte durch diese Fahrt in der Rettungsgasse kein Einsatzfahrzeug.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen GI R sowohl in seiner Anzeige als auch im behördlichen Verfahren und anlässlich seiner Befragung als Zeuge vor dem LVwG. Er hinterließ beim LVwG einen glaubwürdigen und sachlichen Eindruck.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 46 Abs. 6 StVO lautet wie folgt:
Stockt der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei

Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse); diese Gasse darf, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen benützt werden.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z10 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges verbotenerweise eine Rettungsgasse befährt, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes verbunden ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Im ggst. Fall haben die Fahrzeuglenker mit ihren Fahrzeugen auf der in diesem Bereich zweispurigen A 7 eine Rettungsgasse zwischen dem linken und dem rechten Fahrstreifen gebildet. Der Bf ist mit seinem Fahrzeug aus der Kolonne auf den rechten Fahrstreifen ausgeschert und hat die Rettungsgasse befahren. Er verwendete dabei weder ein Einsatzfahrzeug noch ein Fahrzeug des Straßendienstes, des Pannendienstes und auch keinen Leichenwagen, weshalb er gemäß § 46 Abs. 6 2. Halbsatz StVO 1960 die Rettungsgasse nicht hätte benützen dürfen.

Dem Bf ist zuzugestehen, dass sich § 46 Abs. 6 StVO 1960 seinem Wortlaut nach auf den ersten Blick bloß an „Fahrzeuge“ richtet, nicht jedoch an die Lenker dieser Fahrzeuge. Gemäß § 46 Abs. 6 1. Halbsatz StVO 1960 sind die Fahrzeuge verpflichtet, eine Rettungsgasse zu bilden, wenn der Verkehr stockt und es darf diese Gasse gemäß § 46 Abs. 6 2. Halbsatz StVO nur von bestimmten Arten von Fahrzeugen befahren werden.

Der Bf hat zwar an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, sodass sich das entscheidende Gericht keinen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen konnte, es ist jedoch entsprechend seinem Vorbringen (vgl. Seite 10 vorletzter Absatz der Beschwerde) tatsächlich davon auszugehen, dass es sich beim Bf um einem Menschen und nicht um ein Fahrzeug handelt.

§ 46 Abs. 6 StVO verpflichtet nach seinem Wortlaut „Fahrzeuge“ zu einem bestimmten Verhalten (nämlich die Bildung der Rettungsgasse) bzw erlaubt nur

bestimmten „Fahrzeugarten“ deren Benutzung. Derartige Verhaltensanordnungen können sich jedoch bei sinnvollem Verständnis immer nur an Menschen richten, weil nur diese in der Lage sind, bewusste Entscheidungen sichtlich ihres Verhaltens zu treffen. Trotz der großen Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz im Allgemeinen sowie des autonomen Fahrens im Besonderen darf dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, dass er in der Straßenverkehrsordnung bestimmte Verhaltensregeln ausschließlich für Fahrzeuge getroffen hätte, sondern es ist davon auszugehen, dass sich diese Verhaltensregeln an die Lenker der jeweiligen Fahrzeuge richten. § 46 Abs. 6 StVO 1960 ist daher so zu verstehen, dass sich diese Bestimmung an die Lenker der dort jeweils genannten Fahrzeuge richtet und diese verpflichtet sind, sich entsprechend den dort angeführten Regelungen zu verhalten. Dem Bf ist zuzugestehen, dass es wünschenswert wäre, wenn sich der Gesetzgeber bei der Formulierung dieser Bestimmungen klarer ausgedrückt hätte, dies ändert aber nichts daran, dass § 46 Abs. 6 StVO 1960 nach Ansicht des LVwG Oö. ausreichend bestimmt und bei vernünftiger Betrachtung eindeutig ist. Die vom Bf weitwendig argumentierten verfassungsrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt.

In diesem Zusammenhang darf auf § 1 Abs. 1 StVO 1960 verwiesen werden. Entsprechend dieser Bestimmung gilt dieses Bundesgesetz „für“ Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Bei dieser Formulierung könnte man – wenn man sich lediglich auf den Wortlaut stützt und den dahinterliegenden Sinn völlig außer Acht lässt – die Meinung vertreten, dass die Straßenverkehrsordnung „für“ Straßen gilt, also für bauliche Anlagen, nicht jedoch für die Benützung dieser Straßen. Ein derartig kreatives und originelles aber völlig lebensfremdes Verständnis der Straßenverkehrsordnung wurde jedoch in den 60 Jahren seit Inkrafttreten der StVO – soweit ersichtlich – von niemandem ernsthaft vertreten. Es ist ganz im Gegenteil allgemeine Ansicht, dass die Straßenverkehrsordnung und die zahllosen dort geregelten Verhaltens-anordnungen für die Benützer von Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten. Diese Überlegungen gelten genauso für § 46 Abs. 6 StVO 1960. Auch die dortigen Verhaltensregeln gelten bei nicht völlig abwegigem Verständnis nicht für „Fahrzeuge“ sondern für die jeweiligen Lenker von Fahrzeugen.

Das Argument des Bf, dass das Befahren der Rettungsgasse nicht deren Benützung darstellen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Das Befahren einer Autobahn mit einem Kraftfahrzeug stellt ganz im Gegenteil deren typische Benutzung dar, auf andere Weise dürfen Autobahnen ohnedies nur ausnahmsweise benützt werden.

Im Ergebnis hat der Bf mit dem im Spruch angeführten Kraftfahrzeug eine Rettungsgasse benützt, wobei dieses Fahrzeug kein Einsatzfahrzeug, kein Fahrzeugs des Straßendienstes, des Pannendienstes und auch kein Leichenwagen

war. Er hat damit als Lenker eines Fahrzeuges (vgl. § 99 Abs. 3 lit. a StVO) gegen § 46 Abs. 6 2. Halbsatz StVO 1960 verstoßen. Bei dieser Fahrt hat er kein Einsatzfahrzeug behindert, weshalb diese Fahrt nicht unter die Spezialstrafnorm des § 99 Abs. 2c Z 10 sondern unter den allgemeinen Straftatbestand des § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 fällt.

Der Bf befand sich vor der ggst. Übertretung in der rechten der beiden Fahrzeugkolonnen auf der Autobahn und hat sich dann dazu entschlossen, aus dieser auszuscheren und die Rettungsgasse zu befahren. Es ist ihm daher vorsätzliches Handeln vorzuwerfen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Höchststrafe für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro. Der Bf hat im gesamten Verfahren keine Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen gemacht und insbesondere der behördlichen Einschätzung (monatliches Einkommen von 2.000 Euro bei keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten) nicht widersprochen. Diese Einschätzung kann daher der Strafbemessung zugrunde gelegt werden.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 13 % aus und erscheint unter Berücksichtigung der finanziellen

Verhältnisse des Bf keinesfalls überhöht. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen eine Herabsetzung der Strafe. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl